

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 20. Oktober 2022
2022/521

vom 18. Oktober 2022

1. Michael Bürgin: «Reichsbürger» im Kanton Baselland

Die Gemeinden und Behörden sehen sich immer mehr mit administrativem Mehraufwand konfrontiert, da eingeschriebene Briefe und Wahlzettel mit dem Vermerk «falsche Adresse» ungerechtfertigt zurückgesendet werden. Diese Praxis scheint den «Reichsbürgern» nahe zu stehen, welche auch die Annahme von Briefen konsequent verweigert und Verhandlungstermine nicht wahrnimmt. Auch wird des Öfteren in den Medien auf das Gefahrenpotenzial dieser Gruppierung aufmerksam gemacht.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion (FF), der Finanz- und Kirchendirektion (MB) und der Landeskantlei (MB) beantwortet.

1.1. Frage 1: Sind dem Kanton Baselland solche Praktiken auch bekannt?

Derartige Praktiken und Personen aus reichsbürgerlichen Kreisen sind bei einigen Behörden bekannt, wobei dieses Phänomen in der letzten Zeit, insbesondere auch aufgrund der Massnahmen in Zusammenhang mit Covid und der allgemeinen gesellschaftlichen Unsicherheit vermehrt festgestellt wurde. Die betreffenden Personen anerkennen den Staat und sämtliche staatlichen Stellen/Behörden nicht an, verweigern jegliche Mitwirkung und widersetzen sich beispielsweise der Durchsetzung von Bussen oder stellen unbegründete Geldforderungen.

1.2. Frage 2: Wie werden die Gemeinden und Behörden hierbei vom Kanton unterstützt?

Das Kantonale Bedrohungsmanagement (KBM) steht für Beratungen zur Verfügung.

1.3. Frage 3: Welche Bussen können von den Gemeinden und Behörden gegen ungerechtfertigte Verweigerung von eingeschriebenen Briefen und Terminen ausgesprochen werden?

Einzelne Gesetze sehen die Möglichkeit von Ordnungsbussen vor, wenn Vorladungen keine Folge geleistet wird (z.B. §20 Gemeindegesetz BL, Art. 205 Abs. 4 StPO).

2. Peter Hartmann: Stand und Erkenntnissen der Messkampagne bei den Solfeldern in Muttenz

Mit Datum vom 16. Februar 2022 informierten die Schweizer Salinen AG über den Stand der Messkampagne der Solfelder in Muttenz¹. Zu diesem Zeitpunkt wurden bereits ein Drittel der insgesamt 25 Kavernen im ehemaligen Solfeld Sulz in Muttenz untersucht und es wurde bei einer Kaverne ein Teilverbruch in einer Tiefe von ca. 330 Metern festgestellt. Seit dem 16. Februar 2022 erfolgten weder durch den Kanton, noch durch die Gemeinde Muttenz, noch durch die Schweizer Salinen AG weitere Informationen zur Messkampagne.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Was ist der aktuelle Stand der Messkampagne in den Solfeldern Sulz und Grosszinggibrunn?

Die Schweizer Salinen führen derzeit verschiedene Messungen und Arbeiten gemäss ihrem Vorgehenskonzept durch. Die teils komplexen und aufwändigen Abklärungen werden von Geologen der Schweizer Salinen in Zusammenarbeit mit externen Spezialisten vorgenommen. Die Messungen und die Auswertung der Daten sollen bis Frühling 2023 abgeschlossen sein.

2.2. Frage 2: Wurden bei weiteren Kavernen Einstürze oder andere Abweichungen vom Soll-Zustand festgestellt und falls ja, in welchem Umfang?

Neben dem im Februar 2022 gemeldeten Teilverbruch einer Kaverne, wurde gemäss Informationen der Schweizer Salinen bei den Messungen zwischenzeitlich ein weiterer, weniger gravierender Teilverbruch festgestellt. Weitere (Teil)verbrüche von Kavernen wurden nicht festgestellt.

2.3. Frage 3: Wenn Kavernen einstürzen, ist auch von einer Beschädigung der Bohrlöcher auszugehen. Die Bohrungen führen dabei auch durch Grundwasser-führende Schichten. Ist bekannt, ob und in welchem Umfang es bisher zu einer Beeinträchtigung der Grundwasser-führenden Schichten gekommen ist?

Beim Teilverbruch von Kavernen, die bis in die Grundwasserführenden Schichten gelangen, kann Grundwasser zum Salzlager gelangen und es kann zu Versalzungen des Grundwassers und Lösungen von Steinsalz kommen. Wie weit und ob die beiden Teilverbrüche oder undichte Zementationen bei Bohrungen zu einer Versalzung des Grundwassers geführt haben oder führen könnten, ist Gegenstand der Abklärungen der Schweizer Salinen. Im Frühjahr 2023 sollten auch dazu mehr Informationen vorliegen.

3. Fredy Dinkel: Abwassersituation Vordere Frenke und Industrieabwässer im speziellen der Bachem

In der Landratsvorlage vom 13.4.2021 (Schliessung ARA Frenke 3 in Bubendorf) wurde auf S. 9ff darauf hingewiesen, dass die „unüblich hohe Schmutzfracht aus der Industrie“ stossweise mit verschiedensten organischen Stoffen belastet sei und dass es wegen diesem überhöhten Industrieabwasseranteil immer wieder zu „schwerwiegenden Betriebsproblemen und Grenzwertüberschreitungen“ kommt. Die Gewässerschutzverordnung des Bundes macht Vorgaben für die Einleitung von Industrieabwasser in öffentliche Kanalisationen. Diese haben u.a. zum Ziel, dass mittels Vorreinigung sichergestellt wird, dass der Betrieb der ARA nicht gestört oder erschwert wird. Neben dem Pharmaunternehmen Bachem, das nicht nur in den Kanton Aargau expandiert, sondern auch in Bubendorf kräftig ausbaut, gibt es noch verschiedene weitere Industrieunternehmen, welche ihre Abwässer in die ARA einleiten.

¹ Link zur Medienmitteilung der Schweizer Salinen AG vom 16. Februar 2022:
[Messkampagne inaktive Solfelder bei Muttenz | Schweizer Salinen \(salz.ch\)](https://www.salz.ch/medienmitteilung/messkampagne-inaktive-solfelder-bei-muttenz)

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

Allgemeine Anmerkungen zur Vollzugspraxis betreffend Gewässerschutz bei Industriebetrieben

Die Abwasserreinigungsanlagen im Kanton Basel-Landschaft leiten das gereinigte Abwasser in Fliessgewässer ein, welche durch eine aktive Grundwasseranreicherung oder durch natürliche Infiltration in den Grundwasserleiter zur Gewinnung von Trinkwasser aus Grundwasser genutzt werden. Alle Fliessgewässer im Kanton münden in den Rhein. Der Rhein hat eine wichtige Rolle als Ökosystem und Lebensraum und er ist direkt und indirekt Trinkwasserlieferant für Tausende Menschen entlang der Rheinschiene bis zur Mündung in die Nordsee. Der Schweiz und insbesondere der Region Basel mit europaweit bedeutenden Produktionsstandorten der chemischen und pharmazeutischen Industrie kommt somit eine erhebliche Oberliegerverantwortung zu. Basierend auf nationalem und internationalem Recht müssen die Rheinoberlieger dafür sorgen, dass das Rheinwasser nicht mit Verbindungen kontaminiert wird, welche zu lästigen oder schädlichen Auswirkungen auf Menschen und Tiere (Öko-system Rhein) führen können oder die bedenkenlose Nutzung des Rheinwassers zur Trinkwassergewinnung beeinträchtigen. Unter diesem Blickwinkel kommt dem betrieblichen Umweltschutz bei produzierenden Firmen der Chemie- und Pharmabranche im Kanton Basel-Landschaft eine besondere Bedeutung zu. Darauf ausgelegt ist auch die einheitliche, nachvollziehbare und angemessene Vollzugspraxis, welche das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) zur Anwendung bringt. Die Tätigkeiten der Betriebe sind so durchzuführen, dass das abgeleitete Abwasser die Abwasserreinigungsanlagen nicht negativ beeinflusst (z.B. durch Hemmungen) und keine ökologisch relevanten Verbindungen via Abwasserreinigungsanlagen in die Gewässer gelangen. Dazu braucht es im Sinne des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses Massnahmen über die gesamte Prozesskette. Aufgrund neuer Produkte, wechselnder Herstellungsprozesse und Entwicklungen stellt der Gewässerschutz – nicht nur, aber auch im industriellen Umfeld – eine Herausforderung für alle Akteure dar.

3.1. Frage 1: Welche Industrien tragen wesentlich zu diesen oben zitierten unüblich hohen Schmutzfrachten bei und welcher Anteil stammt aus der Produktion der Bachem aktuell und künftig?

Der industrielle Frachtanteil (Einwohnerwerte) der Abwasserreinigungsanlage Frenke 3 in Bubendorf ist mit rund 55 % insgesamt hoch, da die ARA für diesen Standort relativ klein ist. Diese industrielle Fracht ist zu rund 2/3 auf die Firma Bachem AG (Bubendorf) und 1/3 auf die Firma Thommen-Furler AG (Ziefen) verteilt. Weitere dominante, industrielle Einleiter liegen im Einzugsgebiet nicht vor. Die beiden genannten Betriebe unterliegen einer Frachtbegrenzung bezogen auf die täglich abgeleitete Fracht an organischen Stoffen («TOC-Tagesfracht»). Bei der Erreichung der TOC-Tagesfracht müssen die beiden Firmen das weitere Abwasser entweder puffern (Zwischenspeicher) oder anderweitig (z.B. Industriekläranlage ARA Rhein) entsorgen.

Bei der Thommen-Furler AG ist gegenwärtig kein Frachtausbau geplant bzw. bekannt und das abgeleitete Abwasser wird einer innerbetrieblichen Vorbehandlung unterzogen. Wie durch den Fragesteller richtigerweise bemerkt, baut die Bachem AG die Produktionskapazität am Standort Bubendorf massiv aus. Diese erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens führt auch zu einer Zunahme der Abwassermenge (Fracht und Hydraulik). Aufgrund der grösseren Fracht und Hydraulik können künftig auch weitergehende Technologien zur Abwasservorbehandlung zur Anwendung kommen. Um die Frachtbegrenzung auch in Zukunft einhalten zu können, müssen seitens Bachem AG entsprechende Massnahmen umgesetzt werden, und es sind verfahrenstechnische Einrichtungen zur Vorbehandlung des Abwassers geplant (Ziel: Reduktion der organischen Fracht (TOC) im Abwasser). In Ergänzung sind messtechnische Einrichtungen und Pufferbecken vorgesehen bzw. installiert, so dass ein optimiertes Fracht- und Konzentrationsmanagement umgesetzt werden kann. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass parallel zum Ausbau der Produktionskapazität auch Massnahmen im Bereich des Umgangs mit Abwasser umgesetzt werden.

3.2. Frage 2: Gemäss erwähnter Landratsvorlage ist davon auszugehen, dass die Industriebetriebe im Einzugsgebiet der ARA Frenke 3 mit hohen Schmutzfrachten keine eigene Industriekläranlage betreiben. Da es bekannt ist, dass eine Behandlung an der Quelle wesentlich effizienter ist, als eine Behandlung nach Vermischung mit anderen Abwässern, stellt sich die Frage, ab welcher Schmutzfracht und Art der Belastung eine eigene Behandlungsanlage gebaut werden muss?

Die relevanten Industriebetriebe im Einzugsgebiet der ARA Frenke 3 betreiben keine eigene «Industriekläranlage». Die besagten Schmutzstofffrachten sind auf einer kommunalen Abwasserreinigungsanlage abbaubar. Das entsprechende Abwasser erfüllt die Anforderungen an die Ableitung von verschmutztem Abwasser in die öffentliche Kanalisation (gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung). Die Kosten für die Einleitung werden via Schmutzstofffrachtgebühr verursachergerecht verrechnet.

Bereits heute schon werden verschiedene Vorbehandlungsverfahren (Schwermetallfällung, Fenton-Oxidation, Neutralisation) angewendet, welche dem Stand der Technik entsprechen. Dabei wird das anfallende industrielle Abwasser vor der Ableitung auf die Abwasserreinigungsanlage einer Vorbehandlung unterzogen. Die erwartete Frachtsteigerung der Bachem AG wird mit den in obenstehend beschriebenen, zusätzlichen Vorbehandlungsmassnahmen kompensiert (siehe Beantwortung von Frage 3.1).

Die Forderung nach weiteren Massnahmen seitens Bachem AG, insbesondere dem Bau einer Industriekläranlage, sind somit nicht gerechtfertigt. Trotzdem bestehen heute teilweise auf Abwasserreinigungsanlagen Defizite, welche behoben werden müssen, um den künftigen Herausforderungen gerecht zu werden. Ein hoher Industrieanteil erfordert beispielsweise eine entsprechend angepasste Abwasserreinigungsanlage. Je grösser eine Anlage, desto robuster ist sie in Bezug auf Störstoffe. Anomalien können durch die umfangreiche automatisierte Prozessüberwachung besser und zeitnah erkannt werden. Es bestehen somit bei grossen Anlagen deutlich mehr Handlungsoptionen im Sinne eines zeitgemässen Gewässerschutzes. Zudem können bei grossen Anlagen auch andere verfahrenstechnische Lösungen realisiert werden, welche betreffend die Behandlung von industriellem Abwasser massive Vorteile bringen (z.B. SBR-Verfahren).

Mit der geplanten Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage Ergolz 2 (Füllinsdorf) und der damit angestrebten Zentralisierung werden die Abwasserreinigungsanlagen Frenke 2 und Frenke 3 aufgehoben und auf die ARA Ergolz 2 abgeleitet (LRV 2021/233). Die entsprechende Kapazitätserhöhung (Planungshorizont 2050) schafft zusätzliche Reserven, wobei der Anteil Industrieabwasser in etwa gleichbleiben dürfte. Mit der vorgesehenen SBR-Technologie und der zusätzlichen 4. Stufe (Elimination Mikroverunreinigungen) wird nebst der erhöhten Reinigungsleistung auch eine deutlich höhere Havariesicherheit erreicht.

3.3. Frage 3: Welche zusätzlichen Reinigungsmechanismen, z.B. 4. Stufe mit UV oder Aktivkohle, müsste eine öffentliche Kläranlage einplanen, um das nicht-vorbehandelte Industrieabwasser, welches z.B. mit Derivaten aus der Produktion von Peptiden und Oligonukleotiden belastet ist, zu behandeln?

Die Schmutzfracht im Abwasser der Bachem AG besteht aus gut abbaubaren Stoffen. Die TOC-Fracht der Thommen-Furler ist ebenfalls nachweislich gut abbaubar. Abwässer dieser Art sind durch aeroben Abbau in einer (kommunalen) Abwasserreinigungsanlage behandelbar und benötigen keiner zusätzlichen Reinigungsstufe. Massgebend ist, dass auf der entsprechenden Abwasserreinigungsanlage entsprechende Behandlungskapazitäten (inkl. Reserven) zur Verfügung stehen.

Mikroverunreinigungen sind organische Substanzen, welche in den Gewässern im Bereich von wenigen Nano- bis Mikrogramm pro Liter vorkommen (anthropogene Quellen) und die bereits in so tiefen Konzentrationen den Ablauf grundlegender biochemischer Prozesse in der Natur beeinflussen können. Darunter fallen viele synthetische Substanzen wie Arzneimittelwirkstoffe, Stoffe mit

bioziden Eigenschaften, Lebensmittelzusatzstoffe, Inhaltsstoffe von Kosmetika oder Reinigungsmitteln etc., welche auch via das häusliche Abwasser auf die Kläranlagen gelangen.

Für kommunale Abwasserreinigungsanlagen ab einer gewissen Grösse besteht ein gesetzlicher Auftrag zur Elimination dieser Mikroverunreinigungen (MV) mittels einer sogenannten «4. Reinigungsstufe» (MV-Stufe). Eine rechtliche Pflicht zur Elimination von Spurenstoffen aus Industrieanlagen besteht indes nicht. Nicht vorbehandeltes Industrieabwasser mit einer MV-Stufe zu behandeln, ist zudem weder verfahrenstechnisch noch wirtschaftlich sinnvoll und nicht verhältnismässig. Zielführende Vorbehandlungsmethoden sind in der Beantwortung der Frage 3.2 ausgeführt.

Die erwähnte Erweiterung der Abwasserreinigungsanlage Ergolz 2 beinhaltet eine MV-Stufe. Grundsätzlich unterstützt diese Stufe auch die zusätzliche Elimination von refraktären Spurenstoffen industriellen Ursprungs.

Liestal, 18. Oktober 2022

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Kathrin Schweizer

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich